

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

VVG § 23

Allein das Mitführen eines mangelhaften Reservereifens
im Kraftfahrzeug ist keine Gefahrerhöhung im Sinne von
§ 23 VVG.

BGH, Urt. v. 3. Juli 1968 - IV ZR 531/68 - OLG Hamm
LG Essen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 531/68

URTEIL

Verkündet am

3. Juli 1968

_____,

Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der P_____-Feuerversicherungsanstalt der P_____
D_____, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten
durch Generaldirektor Dr. K_____, in D_____, F_____-
straße _____,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____-

gegen

den Kaufmann Horst L _____ in E_____, S_____-straße _____,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Taxiunternehmer. Zu seinen Fahrzeugen gehörte ein Personenwagen vom Typ Mercedes 190, der bei der Beklagten haftpflichtversichert war. Am 28. April 1964 gegen 22 Uhr fuhr der beim Kläger angestellte Fahrer H. mit diesem Wagen auf der Huberstraße in Essen-Kray einen Fußgänger an, der erheblich verletzt wurde. Der den Unfall aufnehmende Polizeibeamte vermerkte in seiner Anzeige zur Verkehrssicherheit des Fahrzeugs: "Der linke hintere Reifen hatte kein Profil".

Die Beklagte hat in diesem Umstand eine willkürliche Gefahrerhöhung erblickt. Sie hat dem Kläger durch Schreiben vom 1. April 1965 den Versicherungsschutz hinsichtlich des Unfalls versagt und zugleich den Vertrag gekündigt. Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz wegen



der Ansprüche zu gewähren, die gegen ihn aus dem in Rede stehenden Unfall geltend gemacht werden.

Der Kläger hat behauptet, sein Wagen sei mit vier neuen Reifen ausgestattet gewesen. Lediglich der Reservereifen habe weniger Profil aufgewiesen, doch seien die Rillen allenthalben noch 1 bis 1,5 mm tief gewesen. Unmittelbar vor dem Unfall habe H. wegen einer Reifenpanne dieses Reserverad aufmontieren müssen. Er habe damit nur bis zur Werkstatt bzw. zum Betrieb des Klägers zurückfahren wollen. Auf das Zustandekommen und den Verlauf des Unfalls habe sich der Zustand des linken Hinterreifens nicht ausgewirkt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bereits in der Ausstattung des Mietwagens mit einem Reservereifen, dessen Lauffläche nach ihrer Behauptung glattgefahren war, eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 VVG erblickt. Im zweiten Rechtszug hat sie darüber hinaus bestritten, daß H. das Reserverad erst kurz vor dem Unfall aufmontiert habe und daß er damit nur bis zum Betrieb des Klägers fahren wollte. Sie ist ferner der Meinung des Klägers entgegengetreten, daß der Versicherungsfall unabhängig vom Profil des beanstandeten Reifens eingetreten sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Reservereifen auf der Lauffläche kein Profil mehr hatte und damit den Mindestanforderungen nach § 36 Abs. 2 StVZO nicht genügte. Es hat sich andererseits davon überzeugt, daß der Fahrer H. das Reserve Rad erst kurz vor dem Unfall wegen einer Reifenpanne aufmontiert hatte und daß er sich auf dem Rückweg zur Zentrale befand. Diese vorübergehende Steigerung der Gefahr, so hat das Oberlandesgericht ausgeführt, halte sich noch innerhalb des versicherten Risikos; erst wenn der Kläger die Ausführung weiterer Fahrten mit dem abgefahrenen Reservereifen veranlaßt hätte, wäre darin eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 VVG zu sehen gewesen. Ob sich der Zustand des linken Hinterreifens in Richtung auf den Unfall ausgewirkt habe, könne unter diesen Umständen offen bleiben.

Die Revision bekämpft diese Rechtsauffassung und vertritt die Ansicht, daß jedenfalls bei einem Mietwagen schon das Mitführen eines schadhaften Reservereifens als unstatthafte Erhöhung der versicherten Gefahr gewertet werden müsse, weil dadurch die Verwendung dieses Reifens im Fall einer Panne von vornherein vorgesehen und gebilligt werde. Sie beruft sich auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Düsseldorf vom 20. November 1960 (VerkMitt 61, 14) und Köln vom 11. Februar 1963 (MDR 63, 843 = VersR 63, 1217, nur Leitsatz), die sich auf denselben Standpunkt gestellt haben.

Diese Ansicht kann nicht geteilt werden.

Zwar verstößt ein Taxi- oder Mietwagenunternehmer gegen seine Verkehrssicherungspflicht, wenn er ein zu seinem Gewerbe

benutztes Fahrzeug mit einem schadhafteu, insbesondere unter die Mindestprofiltiefe des § 36 Abs. 2 StVZO abgefahrenen Reservereifen ausstattet. Denn dem angestellten Fahrer oder Mieter des Wagens wird durch die Mitgabo eines solchen Reifens dessen Verwendung im Fall einer Panne nahegelegt. Kommt es hierzu und infolgedessen zu einem Unfall, so kann dies durchaus haftungsrechtliche Folgen für den Unternehmer nach sich ziehen. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß allein das Mitführen eines schadhafteu Ersatzreifens auch eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 VVG darstellt. Diese tritt vielmehr erst ein, wenn das Fahrzeug nicht mehr den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung über die Verkehrssicherheit entspricht und der Wagen in einem solchen Zustand nicht nur vorübergehend benutzt wird. Die genannten Bestimmungen schreiben aber, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, das Mitführen eines Ersatzreifens nicht vor. Deshalb kann es auch nicht als Verstoß gegen § 36 Abs. 2 StVZO angesehen werden, wenn ein gleichwohl im Fahrzeug befindlicher Reservereifen nicht den Vorschriften entspricht (ebenso Koch DAR 1965, 325); der Halter macht sich in solchen Falle nicht strafbar (OLG Hamburg VRS 31, 300 = NJW 1966, 1277).

Eine Gefahrerhöhung kommt hiernach erst von dem Zeitpunkt an in Betracht, wo - wie im vorliegenden Fall - wegen einer Reifenpanne auf das Reserverad mit dem abgefahrenen Reifen zurückgegriffen und dieses im Austausch aufmontiert wird. Davon geht auch das OLG Nürnberg in seinem Urteil vom 15. August 1963 (VersR 1964, 39) aus; der abweichenden Ansicht des OLG Köln (aaO) kann nicht beigetreten werden. Die Frage, ob in der nunmehr einsetzenden konkreten Steigerung der Gefahr eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 VVG zu erblicken ist,

beantwortet sich nach den allgemeinen, von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätzen. Sie ist zu bejahen, wenn ein neuer Zustand erhöhter Gefahr geschaffen worden ist, der seiner Natur nach geeignet ist, von so langer Dauer zu sein, daß er die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs bilden und damit den Eintritt des Versicherungsfalls generell fördern kann (BGHZ 7, 311). Die Weiterbenutzung eines verkehrsunsicheren Fahrzeugs muß danach auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Das ist sie nicht, wenn mit dem Wagen nur noch die Fahrt zur Werkstatt oder zum Standort unternommen wird, die erforderlich ist, um die Verkehrsunsicherheit beheben zu lassen. Die hierin liegende, einmalige Gefährdungshandlung ist nicht geeignet, die Gefahrenlage auf ein neues, höheres Niveau emporsteigen zu lassen und sie dort ebenso wie auf dem bisherigen zu stabilisieren; sie unterbricht vielmehr den bestehenden Gefahrenzustand nur für die Zeit ihrer Vornahme in Form einer vorübergehenden Gefahrensteigerung (BGH LM § 23 VVG Nr. 9).

Mit einem nicht mehr verkehrssicheren Reifen kann hiernach ohne versicherungsrechtliche Nachteile noch zur nächsten Werkstatt oder zum nahegelegenen Standort gefahren werden, um ihn dort auswechseln zu lassen. Weil die Einmaligkeit dieser Gefährdungshandlung der allein entscheidende Gesichtspunkt ist, kommt es nicht darauf an, ob es sich um einen am Fahrzeug belassenen oder einen ersatzweise aufgezogenen Reifen handelt, ob der Ersatzreifen mitgeführt oder an Ort und Stelle beschafft worden ist. Insbesondere läßt sich bei der Verwendung eines mitgeführten (abgefahrenen) Reservereifens eine auf gewisse Dauer angelegte Erhöhung des Gefahrenzustandes nicht auf dem Wege bejahen, daß die Zeit der bloßen Mitnahme im Fahrzeug in die Betrachtung einbezogen wird. Denn dadurch würde die

abzulehnende Gefahrstandspflicht für eine nicht zur Verkehrssicherheit vorgeschriebene Einrichtung, die sich naturgemäß nur bei einer tatsächlichen Benutzung des Reservereifens auswirken kann, wieder eingeführt.

Verwendet der Versicherungsnehmer den abgefahrenen Reifen zu anderen Fahrten als zu der einmaligen Überführung des Fahrzeugs an den gegebenen Ort seiner Reparatur, schiebt er insbesondere die Behebung des Schadens hinaus, so liegt in der Weiterbenutzung des nicht mehr verkehrssicheren Wagens eine Gefahrerhöhung (BGHZ 23, 142 für den Fall schadhafter Bremsen). Der Versicherer wird dann nach § 25 Abs. 1 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, selbst wenn zwischen der Vornahme der Gefahrerhöhung, also dem Beginn der unstatthaften Weiterbenutzung, und dem Eintritt des Versicherungsfalles nur kurze Zeit oder eine geringe Fahrstrecke liegt.

Daß der Versicherungsnehmer in dem erörterten Sinne eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat, ist nach allgemeinen Grundsätzen von dem Versicherer zu beweisen, der hieraus seine Leistungsfreiheit herleiten will. Dieser Nachweis ergibt sich aus den objektiven Umständen, wenn der Versicherungsfall auf einer anderen Fahrt als während der einmaligen Überführung des Fahrzeugs an den Ort seiner Reparatur eintritt. Kommt es dagegen schon auf dieser Strecke zum Unfall, so hängt die Entscheidung von den subjektiven Absichten des Versicherungsnehmers ab. Wollte er die Verkehrsunsicherheit am Zielpunkt der Fahrt nicht sogleich beheben lassen, sondern den Wagen zunächst noch ohne Auswechslung des Reifens weiterbenutzen, so müßte eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 VVG schon von dem Augenblick an bejaht werden, als das Reserverad mit dem abgefahrenen Reifen aufmontiert wurde. Denn eine Weiterbenutzung

des verkehrsunsicheren Fahrzeugs überschritte dann insgesamt den Rahmen einer lediglich vorübergehenden, in das versicherte Risiko noch eingeschlossenen Steigerung der Gefahr. Da das Bestehen einer solchen Absicht des Versicherungsnehmers zur Darlegung der von ihm vorgenommenen Gefahrerhöhung gehört, muß sie ebenfalls vom Versicherer bewiesen werden; vom Versicherungsnehmer ist nicht etwa ein Entlastungsbeweis dahin zu verlangen, daß er den Wagen nur zum Ort der Reparatur habe verbringen wollen, um diese dort auch tatsächlich vornehmen zu lassen.

Das Berufungsurteil stimmt mit den dargelegten Grundsätzen überein. Es hat weder im Mitführen des abgefahrenen Reservereifens noch in seiner Verwendung auf der Rückfahrt des Mietwagens zur Zentrale eine Gefahrerhöhung erblickt. Das Berufungsgericht würde jedoch anders entschieden haben, wenn es festzustellen vermocht hätte, daß der Wagen in jener Nacht nach dem Willen des Klägers zunächst noch weiterbenutzt werden sollte und daß der verkehrsunsichere Reifen erst später, etwa bei Schichtwechsel am Morgen, gemäß seiner Anordnung ausgewechselt worden wäre. Diesen Beweis hat der Tatrichter nicht als erbracht angesehen. Dabei hat er mit Recht nicht auf den Willen des Fahrers H. abgestellt. Für die Frage, ob aus subjektiven Gründen von vornherein eine Gefahrerhöhung vorlag, konnte es nur auf die Absichten des Versicherungsnehmers selbst ankommen. Das Berufungsgericht hat dem Kläger nicht unterstellt, daß er nach Kenntnis von der eingetretenen Verkehrsunsicherheit des Wagens an dem angeordneten Einsatz während der Nacht unverändert festgehalten und die erforderliche Auswechslung des aufmontierten Reservereifens hinausgeschoben hätte. Für die Annahme eines solchen strafbaren und für einen Taxiunternehmer besonders risikoreichen Verhaltens hatten sich keine Anhaltspunkte ergeben. Die Beklagte hatte

insbesondere nicht behauptet, daß eine derartige Handlungsweise etwa der Übung im Betrieb des Klägers oder einer von ihm allgemein gegebenen Anweisung entsprochen hätte. In dieser Hinsicht erhebt die Revision auch keine Rügen.

Nachdem die Beklagte den Nachweis einer willkürlichen Gefahrerhöhung nicht zu führen vermocht hatte, konnte das Berufungsgericht es offen lassen, ob sich ein Einfluß des Reifenzustandes auf den Eintritt des Versicherungsfalles hätte ausschließen lassen. Auf die vorsorglichen Darlegungen der Revision zu diesem Punkt braucht darum nicht mehr eingegangen zu werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow